



Gemeindeversammlung

Protokoll

Datum	Montag, 9. Dezember 2019
Ort	Gasthaus zur Tanne, Bauma
Dauer	20.00 Uhr bis 22.18 Uhr
Leitung	Andreas Sudler, Gemeindepräsident
Stimmzähler/innen	Harald Baumann, Hörnlistrasse 1, 8494 Bauma Walter Graf, Steinenbachstrasse 30, 8499 Sternenbergr
Protokoll	Roberto Fröhlich, Gemeindeschreiber
Anwesende Stimmberechtigte	83 (2,46% der 3'372 Stimmberechtigten) Die Zählung erfolgt zu Beginn der Versammlung. Später er- scheinende Stimmberechtigte und Teilnehmende, die den Ver- sammlungsraum vor Versammlungsende verlassen, sind in die- ser Zahl nicht berücksichtigt.

Traktanden

1. Totalrevision Gemeindeordnung; vorberatende Gemeindeversammlung
2. Budget 2020; Genehmigung und Festsetzung des Steuerfusses
3. Privater Gestaltungsplan Schattenwis, Bauma; Genehmigung
4. Zena, Arianita, Bauma; Einbürgerung

Begrüssung

Gemeindepräsident Andreas Sudler begrüsst die Anwesenden pünktlich um 20 Uhr und dankt für das Interesse an der heutigen Versammlung.

Gemeindepräsident Andreas Sudler begrüsst den Medienschaffenden Rolf Hug, Zürcher Oberländer und Tössthaler, sowie die anwesenden Mitglieder der RPK herzlich. Besonders begrüsst er sodann die Einbürgerungskandidatin und die anwesenden Mitarbeitenden der Verwaltung.

Er weist darauf hin, dass als nicht stimmberechtigte Gäste Marcel Rust und Guido Santschi, der Planer und der Architekt des Bauherrn beim Gestaltungsplan Schattenwis anwesend sind. Bei Behandlung des Traktandums 3 wird der Gemeindepräsident gegebenenfalls Fragen an diese Fachpersonen weitergeben.

R



Formelles

Gemeindepräsident Andreas Sudler führt aus, dass stimmberechtigt ist, wer 18 Jahre alt sei, nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sei und seinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bauma habe. Falls jemand das Stimmrecht einer anwesenden Person anzweifle, solle er sich jetzt melden; dies ist nicht Fall. Nicht stimmberechtigte Personen mit Ausnahme des Gemeinbeschreibers werden aufgefordert, in den vordersten beiden Sitzreihen rechts aus Sicht des Gemeindepräsidenten, auf den für nicht stimmberechtigte Personen beschrifteten Stühlen, Platz zu nehmen.

Als Stimmenzähler schlägt *Gemeindepräsident Andreas Sudler* Harald Baumann und Walter Graf vor. Aus der Versammlung werden auf Anfrage des Präsidenten hin keine weiteren Vorschläge gemacht und auch keine Einwendungen gegen die Vorschläge erhoben, so dass der Präsident die Stimmenzähler als gewählt erklärt.

Gemeindepräsident Andreas Sudler fordert die Stimmenzähler auf, in den ihnen zugewiesenen Sektoren die Stimmberechtigten zu zählen. Es sind 83 Stimmberechtigte anwesend.

Gemeindepräsident Andreas Sudler hält fest, dass die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlung durch Publikation in der Baumerzeitung vom 7. November 2019, die Verteilung des beleuchtenden Berichts am 21. November 2019 in alle Haushalte und ab dem 25. November 2019 durch die Auflage der Akten im Gemeindehaus fristgerecht erfolgt sind. Auf die Frage des Präsidenten werden keine Einwendungen gegen die zur Behandlung angesetzten Geschäfte erhoben. Einwendungen gegen die Verhandlungsführung seien sofort anzumelden.

Innert Frist sind keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden.

Gemeindepräsident Andreas Sudler erklärt die heutige Gemeindeversammlung formell als eröffnet.

Gemeindepräsident Andreas Sudler erläutert die Spielregeln der Versammlung; insbesondere, dass Votanten und Votantinnen nach vorne kommen, das Mikrofon benützen und sich mit Name und Wohnort vorstellen. Applaus für einzelne Voten ist zu unterlassen.



Totalrevision Gemeindeordnung; vorbereitende Gemeindeversammlung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderats

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 trat das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes müssen bis im Jahr 2022 umgesetzt werden. Dies bedingt die Überprüfung aller kommunalen Erlasse mit entsprechenden Anpassungen und, wo notwendig, die Ausarbeitung neuer oder die (Total-)Revision bestehender Erlasse.

Diese Konstellation nahm der Gemeinderat zum Anlass, die heutige Gemeindeordnung vom 27. September 2009 total zu überarbeiten, zumal dieser Erlass sozusagen die Gemeindeverfassung bildet und Grundlage für alle darauf abstützenden Gemeindeerlasse ist. Auch wenn das neue Gemeindegesetz die Anpassung der Gemeindeordnung erst bis 2022 fordert, ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, diesen wichtigsten kommunalen Erlass zügig zu revidieren, so dass ohne Zeitdruck die weiteren, darauf abgestützten Erlasse bis 2022 überarbeitet werden können.

Der Gemeinderat hat im Frühsommer 2018 den Entwurf der neuen Gemeindeordnung eingehend beraten und zur Vernehmlassung freigegeben. Vom 16. September 2018 bis zum 20. November 2018 wurde der Entwurf der Gemeindeordnung bei Parteien, Behörden und weiteren interessierten Kreisen vernehmlasst.

Innert Frist sind fünf teilweise ausführliche Stellungnahmen eingegangen. Vernehmlasst haben sich die EVP, FDP, SVP, IG Pro Bauma und die Schulpflege. In keiner der Vernehmlassungen wird der Entwurf abgelehnt, verschiedentlich wurden aber Änderungsanträge gestellt. Der Gemeinderat hat die Änderungsanträge geprüft und die meisten davon übernommen. In einem nächsten Schritt wurde der bereinigte Entwurf der Gemeindeordnung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss die Gemeindeordnung nach der obligatorischen Urnenabstimmung doch vom Regierungsrat genehmigt werden.

Am 30. August 2019 unterbreitete das Gemeindeamt einen ausführlichen Vorprüfungsbericht. Die Kommentare, Hinweise und Empfehlungen des Gemeindeamtes wurden vom Gemeinderat in einer Synopse dargestellt und mit den Kommentaren des Gemeinderates ergänzt. Die wenigen für die Genehmigungsfähigkeit der Gemeindeordnung umzusetzenden Änderungsvorschläge des Gemeindeamtes wurden alle im vorliegenden Entwurf der Gemeindeordnung berücksichtigt. Der Gemeinderat hat den Gemeindeordnungsentwurf am 6. November 2019 genehmigt und zuhanden der vorbereitenden Gemeindeversammlung verabschiedet.

Schwerpunkte der Revision

1. Allgemeines

Ein direkter Vergleich zur bisherigen Gemeindeordnung ist nicht mehr möglich, da der inhaltliche Aufbau nicht mehr in Übereinstimmung zu den bisherigen Bestimmungen steht. Im Zentrum der Revision stehen verschiedene zwingende Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes. Diese beinhalten auch eine klarere Aufgaben- und Verantwortungszuteilung zwischen Legislative und Exekutive. Der vorliegende Entwurf der Gemeindeordnung lehnt sich stark an die Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes an. In der neuen Gemeindeordnung werden gemäss den Vorgaben des Gemeindegesetzes lediglich die Grundzüge der Gemeindeorganisation geregelt, was zu einer Verschlankung der Gemeindeordnung beiträgt. Die gemeindespezifischen

β



schen Regelungen, beispielsweise die Kompetenzen der Behörden, wurden im Zug des Neuerlasses überprüft und teilweise moderat angepasst.

2. Beibehaltung der vorberatenden Gemeindeversammlung (Art. 16)

Die Vorberatung von allen der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte wird beibehalten. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie Zweckverbänden.

3. Offenlegung von Interessenbindungen (Art. 19)

Behördenmitglieder müssen neu ihre Interessenbindungen offen legen (berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts).

4. Behördenausschüsse (Art. 21)

Wie bisher können die Gemeindebehörden Ausschüsse bilden. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderats oder der Schulpflege. Ausschüssen können Aufgaben zur Vorberatung oder zur abschliessenden Erledigung übertragen werden. Ausschüsse müssen in der Gemeindeordnung nicht genannt werden.

5. Organisation des Gemeinderats (Art. 23)

Die Mitgliederzahl im Gemeinderat wird mit Einschluss des Präsidiums bei sieben Mitgliedern belassen. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Schulpflege.

6. Schulpflege als eigenständige Kommission (Art. 29)

Eigenständige Kommissionen müssen in der Gemeindeordnung abschliessend definiert werden (Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen). Zwingend als eigenständige Kommission auszubilden ist die Schulpflege. Das Schulpräsidium wird auch in Zukunft von den Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege gewählt.

7. Sozialbehörde und Tiefbau- und Werkkommission sowie Bändlerkommission (Art. 40)

Die Sozialbehörde und die Tiefbau- und Werkkommission sind in der bisherigen Gemeindeordnung als Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen organisiert. Die Sozialbehörde wird neu als Sozialkommission bezeichnet.

Wie bis anhin werden die Mitglieder der Sozialkommission (ausser das Präsidium) an der Urne gewählt. Sozialkommission und die Tiefbau- und Werkkommission werden zu unterstellten Kommissionen die der Aufsicht des Gemeinderates unterstehen. Neben diesen beiden Kommissionen wird eine neue Bändlerkommission für das Alters- und Pflegeheim Bändler geschaffen.

8. Finanzkompetenzen (Art. 9, 17, 28, 36)

Gemäss neuem Gemeindegesetz müssen alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung zwingend den Stimmberechtigten an der Urne vorgelegt werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, in der Gemeindeordnung einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Neue einmalige Ausgaben über CHF 1'500'000.00 und neue wiederkehrende Ausgaben über CHF 250'000.00 unterliegen wie bis anhin der Urnenabstimmung. Bis zu diesen Beträgen ist die Gemeindeversammlung (ab CHF 300'000.00 respektive CHF 50'000.00) zuständig. Der Gemeinderat kann neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck in der Höhe von maximal CHF 300'000.00 (bisher CHF 200'000.00) und für neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck in der Höhe von maximal CHF



50'000.00 (bisher CHF 30'000.00) tätigen. Für nicht im Budget enthaltene Ausgaben hat der Gemeinderat eine Ausgabenkompetenz für neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 (bisher CHF 80'000.00) für einen bestimmten Zweck, höchstens aber bis CHF 300'000.00 (bisher CHF 250'000.00) im Jahr. Neue wiederkehrende nicht budgetierte Ausgaben für einen bestimmten Zweck sind bis maximal CHF 30'000.00 (bisher CHF 20'000.00) möglich, höchstens bis CHF 50'000.00 (wie bisher) im Jahr. Bei der Schulpflege sind die Finanzkompetenzen unverändert. Die Finanzkompetenzen von Sozialkommission und Tiefbau- und Werkkommission sowie der Bändlerkommission sind vom Gemeinderat in einem separaten Behördenerlass (Geschäftsreglement) zu regeln. Aus heutiger Sicht beabsichtigt der Gemeinderat keine Änderung bei Sozialkommission und Tiefbau- und Werkkommission.

Vorberatung und Bereinigung

Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung unterstellt den Entscheid über Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zwingend der Urnenabstimmung. Gemäss Art. 6, Abs. 2 der bisherigen Gemeindeordnung sind Änderungen der Gemeindeordnung in der Gemeindeversammlung vorzubereiten. Es besteht an dieser Versammlung die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen, über die abgestimmt wird, bis die Gemeindeordnung zu Handen der Urnenabstimmung bereinigt ist. Statt einer Schlussabstimmung findet aber an der Gemeindeversammlung eine Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung statt. Diese erfolgt am 17. Mai 2020. Der Gemeinderat freut sich, den Stimmberechtigten mit der neuen Gemeindeordnung eine zeitgemässe, moderne und aussagekräftige «Verfassung» als Grundlage für eine effiziente und wirkungsvolle Behörden- und Verwaltungstätigkeit vorlegen zu können. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, die vorliegende total revidierte Gemeindeordnung zu Handen der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Initiative «Gemeindeversammlung in der Kirche»

Die Bestimmung in Art. 11, Abs. 2 der neuen Gemeindeordnung, wonach die Gemeindeversammlungen in der Regel in der reformierten Kirche stattfinden, ist nicht Gegenstand der Vorberatung. Die Gemeindeversammlung vom 19. März 2018 hat die noch unter Geltung des alten Gemeindegesetzes eingereichte Initiative bereits erheblich erklärt. Im Rahmen einer gesonderten Abstimmungsfrage anlässlich der Urnenabstimmung muss aber die Stimmbürgerschaft zur Ergänzung der Gemeindeordnung mit der Gegenstand der Initiative bildenden Bestimmung Stellung nehmen. Gemäss § 152 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen. Es ist dabei den Initiantinnen im beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung angemessen Platz für die Darstellung ihrer Argumente einzuräumen.

B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Gemeindepräsident Andreas Sudler, Ressortvorsteher Präsidiales, erläutert anhand einer Folienpräsentation die Vorlage.



Gemeindepräsident Andreas Sudler will die Diskussion wie folgt strukturieren.

- Grundsatzdiskussion
 - Anträge auf Rückweisung
- Beratung der einzelnen Bestimmungen
 - Bereinigung und Abstimmung über Änderungsanträge
- Schlussberatung
 - Rückkommensanträge auf einzelne Bestimmungen
 - Schlussabstimmung

Zuerst soll grundsätzlich diskutiert werden. Wer das Geschäft zurückweisen will, kann sich hier äussern. Dann erfolgt abschnittsweise die Beratung der einzelnen Artikel. Falls Änderungsanträge vorliegen, werden diese diskutiert und darüber abgestimmt, bevor zum nächsten Artikel oder Abschnitt gegangen wird.

Nach Abschluss der Detailberatung erfolgt die Schlussberatung. Hier können noch einmal Rückkommensanträge zu einzelnen Artikeln gestellt werden. Liegen Rückkommensanträge vor, werden diese diskutiert und darüber abgestimmt. Bei Zustimmung zu einem Rückkommensantrag wird die Diskussion über den betreffenden Artikel wieder eröffnet. Es sind dann neue Anträge dazu möglich.

Erst anschliessend und wenn die Diskussion erschöpft ist, wird die Schlussabstimmung über die allenfalls veränderte Gemeindeordnung durchgeführt. Die Schlussabstimmung stellt die Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung dar. Diese findet am 17. Mai 2020 statt. Gemäss Kantonsverfassung muss über Änderungen der Gemeindeordnung zwingend an der Urne abgestimmt werden.

C. Grundsatzdiskussion

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

D. Beratung der einzelnen Bestimmungen

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur artikelweisen Beratung der Gemeindeordnung. Er ruft jeden Artikel einzeln auf.

Abschnitt I, Allgemeine Bestimmungen; Art. 1 bis 3

Es liegen keine Wortmeldungen zu Artikeln von Abschnitt I der Gemeindeordnung vor.

Abschnitt II, Die Stimmberechtigten; Art. 4 bis 17

Es liegen keine Wortmeldungen zu den Artikeln 4 bis 15 vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler teilt mit, dass bereits vor der Versammlung zu Art. 16 ein Antrag von Jürg Jucker namens der SVP eingegangen ist.

Der Antrag lautet wie folgt:

Art. 16 der Gemeindeordnung sei mit einer neuen Ziffer 6 zu ergänzen. Die bisherige Ziffer 6 und die nachfolgenden Ziffern werden zu den Ziffern 7 bis 11.

Die neue Ziffer 6 lautet wie folgt:

RS



6. die Kenntnisnahme des Stellenplans über alle Betriebsbereiche der politischen Gemeinde im Rahmen eines gesonderten Kapitels im beleuchtenden Bericht zum Budget,

Gemeindepräsident Andreas Sudler erteilt dem Antragsteller das Wort.

Jürg Jucker begründet den Antrag ausführlich wie folgt. Gemäss der heute geltenden Gemeindeordnung Art. 12, Abs. 7 liegt die Kompetenz für den Stellenplan der Gemeindebetriebe bei der Gemeindeversammlung. Dies führte den Gemeinderat in der nahen Vergangenheit hin und wieder in schwierige Situationen. Zum Beispiel musste der Gemeinderat bei ausserordentlichen Umständen, wie bei Krankheitsvertretungen, Kündigungen oder Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden, welche zu Beginn nicht dieselbe Effizienz wie erfahrene Mitarbeitende ausweisen, bei ausserordentlich anfallenden Aufgaben immer durch einen eigenen Beschluss die Stellen-% erhöhen und nachträglich durch die Gemeindeversammlung bewilligen lassen, dies bei befristeten oder unbefristeten Stellen. Des Weiteren sind die Stellenaktivitäten im Alters- und Pflegeheim Bändler sehr wechselhaft. Je nach Einstufung der Bewohner, d.h. nach Anzahl und vor allem deren Pflegeintensität, wechseln die Anforderungen an die Stellenprozente. In diesem rasanten Rhythmus kann die Gemeindeversammlung nicht tagen. Faktisch gesehen, erfolgen heute diverse Erhöhungen der Stellen-% im Stellenplan «illegal», auch wenn diese nur befristet sind.

Diesem Problem hat der Gemeinderat Rechnung getragen, indem er sich die Kompetenzen in der neuen Gemeindeordnung in Art. 25, Abs. 3, lit. d selber übertragen hat. Unter dem Aspekt, dass wir eine agile, zeitgemässe und schlagkräftige Verwaltung mit fristgerechter Aufgabenerledigung erwarten, entspricht ein solcher Schritt der Vorstellung der SVP. Die Gemeindeversammlung ist neu zwar nicht mehr berechtigt, den Stellenplan zu genehmigen, sondern nimmt ihn nur noch zur Kenntnis. Die Gemeindeversammlung hat neu jedoch die Möglichkeit, über das Budget den Stellenplan zu steuern.

Um diesen steuern zu können, braucht es einen Kompass. Und dieser Kompass fehlt in der Vorlage, die wir heute verabschieden. Die Gemeindeversammlung kann über das Budget die Stellen steuern, weiss jedoch nicht wie die Stellenentwicklung aussieht. Aus diesem Grund stellt die SVP diesen Antrag, um weiterhin die Stellenentwicklung nachverfolgen zu können.

Im Sinne der Transparenz für die Bevölkerung verlangt die SVP vom Gemeinderat, die Stellenentwicklung im beleuchtenden Bericht zum Budget alle Jahre zu publizieren. Somit ist der Stellenplan mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung einsehbar und jeder Baumer Einwohner hat genügend Zeit, die Stellenentwicklung zu untersuchen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler teilt mit, dass sich der Gemeinderat eine Ergänzung der Gemeindeordnung im Sinne des Antragstellers vorstellen könne.

Gemeindepräsident Andreas Sudler gibt das Wort zum Antrag Jucker frei. Das Wort wird nicht verlangt.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über den Antrag Jucker.

Abstimmung:

Der Antrag Jucker wird mit offensichtlichem, grossen Mehr angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Art. 16 der Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt (neue Ziffer 6):

- "6. die Kenntnisnahme des Stellenplans über alle Betriebsbereiche der politischen Gemeinde im Rahmen eines gesonderten Kapitels im beleuchtenden Bericht zum Budget,"



Gemeindepräsident Andreas Sudler zeigt auf der Leinwand den neuen Wortlaut von Artikel 16 mit der angepassten Nummerierung der einzelnen Ziffern.

Werner Berger meldet sich namens der IG Pro Bauma zu Art. 16, Ziffer 10 (bisher 9) zu Wort. Er greift ein Anliegen der FDP aus der Vernehmlassung auf. Die FDP verlangte, auf vorbereitenden Gemeindeversammlungen zu verzichten und stattdessen auf Informationsveranstaltungen zu setzen. Mit Informationsveranstaltungen lassen sich mehr Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erreichen, weil diejenigen, welche «nur» Interesse am Geschäft mit der Urnenabstimmung bekunden, sich nicht an eine Gemeindeversammlung bemühen. Eine separate Informationsveranstaltung werden sie eher besuchen. Art. 16, Ziff. 11 ist anzupassen, so dass durch den Gemeinderat zu einer vorbereitenden Gemeindeversammlung oder einer Informationsveranstaltung eingeladen werden kann.

Gemeindeglied Roberto Fröhlich schlägt dem Antragsteller folgenden Wortlaut der Ergänzung von Art. 16, Ziffer 10 vor:

11. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte, sofern der Gemeinderat nicht eine Informationsveranstaltung durchführt. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen,

Werner Berger ist mit dieser Ausformulierung seines Antrages einverstanden.

Rudolf Bertels meldet sich zu Wort. Er ist der Meinung, dass auf die vorbereitende Gemeindeversammlung gänzlich verzichtet werden könnte, ohne einen Antrag zu stellen.

Paul von Euw votiert für die Ablehnung des Antrags Berger. An einer Informationsveranstaltung können keine Änderungsanträge gestellt oder Beschlüsse gefasst werden.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zum Antrag Berger vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über den Antrag Berger.

Abstimmung:

Der Antrag Berger wird mit 49 Ja-Stimmen bei wenigen Gegenstimmen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Art. 16, Ziffer 10 lautet neu wie folgt:

„9. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte, sofern der Gemeinderat nicht eine Informationsveranstaltung durchführt. Davon ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen,

Werner Berger meldet sich zu Art. 16, Ziffer 11 zu Wort. Er wisse, dass der jetzige Gemeinderat die amtlichen Publikationen nicht ausschliesslich im Internet veröffentlichen wolle. Wie kann verhindert werden, dass das der Gemeinderat in anderer Zusammensetzung beschliessen könnte?

Gemeindepräsident Andreas Sudler äussert sich dazu wie folgt: die Frage, ob amtliche Publikationen ausschliesslich online veröffentlicht werden sollen, ist von grundlegender Natur und dementsprechend gemäss Art. 16, Ziffer 11 der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu Artikel 16. vor.

R



Werner Berger meldet sich zu Art. 17, Ziffer 10 zu Wort. Die Finanzkompetenz des Gemeinderates, Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 1'000'000 erwerben zu können ist viel zu hoch. Er beantragt, den Wert auf Fr. 250'000 anzusetzen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler entgegnet, der Gemeinderat habe bereits heute die Kompetenz für Liegenschaftenkäufe bis zu einer Million Franken. Der Antrag Berger führt zu einer viel zu restriktiven Regelung und ist daher abzulehnen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zum Antrag Berger vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über den Antrag Berger.

Abstimmung:

Der Antrag Berger wird mit grossem, offensichtlichem Mehr bei wenigen Ja-Stimmen abgelehnt.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu Artikeln von Abschnitt II der Gemeindeordnung vor.

Abschnitt III. Gemeindebehörden; Art. 18 bis 39

Es liegen keine Wortmeldungen zu den Artikeln 18 bis 20 vor.

Werner Berger beantragt, Art. 21, Abs. 1 wie folgt neu zu formulieren:

¹ *Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Aufgaben an Kommissionen und Ausschüsse (letztere nicht permanent) allein im Sinne der Beratung, Ausarbeitung und der Antragsstellung an den Auftraggeber delegiert werden. Kommissionen und Ausschüsse haben einzig Antragskompetenzen, aber weder Entscheidungskompetenzen in der Sache noch Kompetenzen finanzieller Natur.*

Werner Berger begründet seinen Antrag wie folgt: Es ist unglücklich, wenn ein Ausschuss die volle Finanzkompetenz an Stelle des Gemeinderates hat. Vorberatende oder beratende Tätigkeit geht in Ordnung, aber der Entscheid muss beim Gemeinderat liegen. Die Ausschüsse erhalten Verfügungsrechte, die kaum mit dem öffentlichen Recht vereinbar sind und klar durch die Behörden wahrgenommen werden müssen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler teilt mit, dass es bereits in der alten Gemeindeordnung Ausschüsse gibt. Es sind dies z.B. der Bauausschuss und der Finanz- und Steuerausschuss. Es handelt sich um eine behördeninterne Aufgabenübertragung. Dieser Artikel 21 dient nur der Transparenz, die Regelung gilt von Gesetzes wegen. Der Antrag Berger widerspricht dem Gemeindegesetz und ist daher klar abzulehnen.

Rudolf Bertels meldet sich zu Wort. Er weist darauf hin, dass nur Behördenmitglieder in Ausschüssen sitzen. Die Übertragung von Kompetenzen der Behörde an Ausschüsse ist daher unproblematisch.

Werner Berger zeigt sich von den Ausführungen des Gemeindepräsidenten und von Rudolf Bertels befriedigt und zieht seinen Antrag zurück.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu Artikel 21 und zu den Artikeln 22 bis 24 vor.

Werner Berger meldet sich zu Art. 25, Ziffer 1 zu Wort: Gelten die Abordnungen aus dem Gemeinderat nur während der Amtszeit?

R



Gemeindepräsident Andreas Sudler bejaht die Frage und verweist auf den Wortlaut der Bestimmung.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu Artikeln von Abschnitt III der Gemeindeordnung vor.

Abschnitt IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger; Art. 40 bis 48

Daniel Schmidt meldet sich zu Wort und stellt folgenden Antrag: Die Sozialkommission soll in der Gemeindeordnung nicht als unterstellte Kommission, sondern wie die Schulpflege als eigenständige Kommission gemäss Art. 51 Gemeindegesetz definiert werden (somit unter Abschnitt III, Kapitel 3 unter einer neuen Ziffer 3.2 aufgeführt werden, anstelle der Nennung in Abschnitt IV, Kapitel 1, Art. 40). Der Artikel 37 der noch bestehenden Gemeindeordnung soll zu diesem Zweck unverändert in die neue Gemeindeordnung übernommen werden.

Daniel Schmidt begründet seinen Antrag wie folgt: Die heutige Sozialbehörde ist bereits als eigenständige Kommission definiert. Es gibt keine Hinweise, wonach dies in der Vergangenheit zu Problemen geführt hat. Ein vergleichbarer Fall, die Herabstufung der Gesundheitsbehörde zu einer Kommission im Jahre 2009, wurde mit dem Wegfall von Aufgaben begründet (z.B. der Lebensmittelkontrolle). Im Bereich Soziales ist dies aktuell nicht der Fall. Es kommen eher mehr und immer komplexere Aufgaben hinzu, da man beispielsweise plant, Aufgaben im Asylwesen in die Gemeindeverwaltung zurückzunehmen. Die Bruttoausgaben im Bereich Soziales sind enorm. Mit rund CHF 7'000'000 entsprechend sie ca. 20 % des Bruttoausgaben-Budgets. Davon fallen alleine rund CHF 2'500'000 im Bereich der wirtschaftliche Hilfe und Fürsorge an. Diese Kosten sind schwierig zu budgetieren und bieten finanzpolitischen Spielraum. Eine Steuerung durch den Gemeinderat ist hier wenig sinnvoll. Aufgrund der Komplexität und Vorgaben von Gesetzen (SHG) und Empfehlungen (SKOS) braucht es viel Fach- und Fallwissen für die Entscheidungsfindung. Dem Gemeinderat fehlt diese Fach- und Fallkompetenz.

Nur eine eigenständige Kommission kann die folgenden Rollen unabhängig vom Gemeinderat einnehmen:

- Sicherstellung der Sozialhilfe gemäss geltenden Gesetzen und Empfehlungen,
- Sorgfältiger Umgang mit den Gemeindefinanzen, dort wo Ermessensspielräume bestehen,
- Wahrung der Rechte der Klienten und Berücksichtigung der Menschen hinter den "Fällen".

Rudolf Bertels ergreift das Wort und dankt an dieser Stelle vorab dem Gemeinderat für die Vorlage und den sorgfältigen Prozess der Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung. Die Vernehmlassungen wurden weitestgehend berücksichtigt. Der Antrag Schmidt ist abzulehnen. Die Sozialkommission hat keine Behördenfunktion mehr. Zukünftig wird die Sozialbehörde nur noch strategische Aufgaben haben, und diese gehören in den Gemeinderat. Operative Aufgaben wird die Sozialbehörde kaum noch wahrnehmen dürfen. Ein Ausschuss aus dem Gemeinderat genügt für die Erledigung der verbleibenden Aufgaben. Ein erfreulicher Nebeneffekt ist, dass mit der Abschaffung der Sozialbehörde rund CHF 20'000 eingespart werden können. *Rudolf Bertels* beantragt die ersatzlose Streichung der Sozialkommission in Art. 40, Abs. 1, lit. b der Gemeindeordnung.

Rudolf Bertels stellt sodann den Eventualantrag, die Frage der Abschaffung der Sozialbehörde im Rahmen der Urnenabstimmung zu stellen.

Arthur Manz war selber langjähriges Mitglied der Sozialbehörde. Die Sozialbehörde leistet gute Arbeit mit viel Herzblut. Es wäre falsch, diese abzuschaffen.

13



Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zum Antrag Schmidt und den Anträgen Bertels vor. *Gemeindepräsident Andreas Sudler* schreitet zur Abstimmung über die Anträge Schmidt, Bertels und des Gemeinderats. Er weist vorab darauf hin, dass der Wortlaut von Art. 37 der bisherigen Gemeindeordnung sprachlich veraltet ist und bei der Übernahme in die neue Gemeindeordnung geschlechtergerecht formuliert werden muss. Dementsprechende Anpassungen sind notwendig.

Aus der Versammlung erfolgt kein Widerspruch.

Abstimmung:

Auf den Antrag Schmidt entfallen 43 Stimmen.

Auf den Antrag Bertels entfallen 3 Stimmen.

Der Eventualantrag Bertels wird mit grossem, offensichtlichem Mehr abgelehnt.

Gemeindepräsident Andreas Sudler stellt den obsiegenden Antrag Schmidt dem Antrag des Gemeinderates gegenüber.

Auf den Antrag Schmidt entfallen 47 Stimmen.

Auf den Antrag des Gemeinderates entfallen 18 Stimmen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Es wird im Abschnitt IV, Kapitel 3. (Eigenständige Kommissionen) unter einer neuen Ziffer 3.2 (Sozialbehörde) ein neuer Artikel Art. 40 wie nachstehend eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel erhöht sich jeweils um 1:

"Art. 40, Zusammensetzung, Aufgaben, finanzielle Befugnisse

¹ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Sozialvorsteherin bzw. der Sozialvorsteher ist ihre Präsidentin bzw. ihr Präsident. Die vier übrigen Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

² Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

³ Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über Zusatzkredite und im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben von Fr. 10'000 im Einzelfall, höchstens Fr. 20'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens Fr. 10'000 im Jahr."

Es wird in Art. 41 (bisher 40) Abs. 1, lit. b gestrichen. Art. 41 lautet neu wie folgt:

Art. 41, Unterstellte Kommissionen

"¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Bändlerkommission (Alters- und Pflegeheim)
- b) Tiefbau- und Werkkommission

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse."

Es werden in Art. 6, Ziffer 3 das Wort Sozialkommission durch das Wort Sozialbehörde ersetzt und in Art. 52 die Sozialbehörde gestrichen.



Gemeindepräsident Andreas Sudler teilt mit, dass gemäss neuem Gemeindegesetz der Gemeinderat den Stimmberechtigten, wenn die Gemeindeversammlung eine Vorlage abgeändert hat, auch die ursprüngliche Vorlage als Variante unterbreiten darf. Der Gemeinderat wird prüfen und entscheiden, ob er dies im Falle der durch die Gemeindeversammlung eingefügten Bestimmung über die Sozialbehörde so handhaben will.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu Artikel 41 (bisher 40) und zu den Artikeln 42 (neu) bis 45 (neu) vor.

Matthias Graf fragt, wie vorgegangen werde, wenn RPK und Gemeinderat keine Einigung gemäss Art. 46 (bisher 45) Abs. 4 bei der Wahl der finanztechnischen Prüfstelle finden.

Gemeindeschreiber Roberto Fröhlich antwortet, dass dann wahrscheinlich der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde entscheiden würde.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu Artikeln von Abschnitt IV der Gemeindeordnung vor.

Abschnitt V. Übergangs- und Schlussbestimmungen; Art. 50 (bisher 49) bis 52 (bisher 51)

Es liegen keine Wortmeldungen zu Artikeln von Abschnitt V der Gemeindeordnung vor.

E. Schlussberatung

Gemeindepräsident Andreas Sudler fragt, ob aus der Versammlung ein Rückkommensantrag gestellt wird.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler stellt fest, dass damit die Schlussberatung abgeschlossen ist.

Gemeindeschreiber Roberto Fröhlich verliest den Antrag des Gemeinderats.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über die Gemeindeordnung, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist.

F. Abstimmung

Die total revidierte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma wird mit grossem Mehr zuhanden der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 verabschiedet. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden können, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen.

RS



G. Beschluss der Gemeindeversammlung

1. Die total revidierte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma wird, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, zuhanden der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020 verabschiedet.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden können, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen.



Budget 2020; Genehmigung und Festsetzung des Steuerfusses

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Das Budget 2020 rechnet bei einem Gesamtaufwand von CHF 39'224'155 und einem Gesamtertrag von CHF 39'239'470 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 15'315.

Kommentar zu einzelnen Abweichungen im Aufwand

Nachdem im Jahr 2019 unüblich viele Vakanzen und Wechsel bewältigt wurden, wird für das Jahr 2020 mit stabilen Personalkosten gerechnet. Es sind kleinere Stellen-% Anpassungen vorgesehen.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 293'830 (- 3.8%) ab.

Von den rund CHF 2.2 Mio. Abschreibungen fallen rund CHF 652'000 auf die spezialfinanzierten Haushalte. Die Vergleichbarkeit zum Vorjahr ist durch die Verbuchung auf die Funktionen nach dem neuen Rechnungsmodell (HRM2) erschwert.

Einlage in die Vorfinanzierung für die Sanierung des Hallenbades Bauma

Am 18. Juni 2018 beschloss die Gemeindeversammlung, eine Vorfinanzierung nach § 90 Abs. 2 des Gemeindegesetzes über CHF 4 Mio. zu errichten. Aufgrund des tieferen Ressourcenzuschusses und höheren Ausgaben in der Bildung, im Verkehr/Nachrichtenübermittlung, im Gesundheits- und Sozialbereich ist im Budget 2020 eine Einlage in die Vorfinanzierung in der Höhe von CHF 370'000 im ausserordentlichen Aufwand berücksichtigt. Im Finanz- und Aufgabenplan der kommenden Jahre ist der ausgefallene Teilbetrag (CHF 430'000) so eingeplant, dass das Ziel von 4 Mio. erreicht wird.

Kommentar zu einzelnen Abweichungen im Ertrag

Der Ertrag steigt um CHF 354'670 (0.9%) und ist damit praktisch mit den Kosten identisch. Diese Entwicklung trägt zu einem positiven Ergebnis bei.

Die Entgelte (Heimtaxen, Gebühren und Dienstleistungen, Eintritte und Verkäufe, Kostenbeteiligungen Dritter) erhöhen sich um CHF 504'950 (6.0%), was in erster Linie auf erhöhte Pensions- und Pflögetaxen im Alters- und Pflegeheim Bändler zurückzuführen ist.

Der Verkauf des Grundstücks Grosswis ist für 2019 geplant und fällt deshalb im 2020 weg. Der Finanzertrag ist um CHF 627'700 tiefer (- 58.4%) als im 2019.

Der Transferertrag (+ CHF 105'480, 0.7%) beinhaltet neben Beiträgen der öffentlichen Hand und privater Haushalte den Finanzausgleich des Kantons Zürich. Für die Gemeinde Bauma berechnet sich dieser auf CHF 12'642'000. Gegenüber dem Vorjahr sinkt der Ressourcenausgleich um CHF 470'300 und der geografisch-topografische Sonderlastenausgleich steigt um CHF 329'500.

R



Erläuterungen zur Erfolgsrechnung (Funktionale Gliederung)

- a) Die effektive Abweichung gegenüber dem Vorjahr ist minim, da dieser Funktion neu Ab-schreibungen von CHF 181'200 zugeordnet wurden
- b) Leichte Reduktion der Personalkosten
- c) Bildung einer zusätzlichen Kindergartenklasse und ausserordentlich viele ISR-Neuzuweisungen
- d) Vorbereitungen für die Renovation des Hallenbades und Einlage in die Vorfinanzierung
- e) Kostensteigerung in der ambulanten wie auch stationären Pflegefinanzierung
- f) laufende Herausforderung mit steigenden Kosten
- g) Erhöhung der Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) und Bahninfrastruktur
- h) Umsetzung der Teilrevision der Ortsplanung
- i) etwas tiefere Einnahmen aus dem Ressourcenausgleich; auf das Jahr 2019 wurde erstmals der Steuerfuss auf 120% angehoben. Der Zürcher Finanzausgleich wird im 2020 aufgrund des Bemessungsjahres vor 2 Jahren, also auf der Basis 2018, berechnet und ausgerichtet. Die 4% Steuererhöhung machen sich erst ab dem Jahr 2021 im Ressourcenzuschuss bemerkbar.
- j) Höhere Steuererträge aufgrund aktuellster Hochrechnungen, höhere Grundstückgewinn-steuern

Gleichbleibender Steuerfuss

Aufgrund der sorgfältigen Planung und einer massvollen Verteilung der vielen Gemeindeaufga-ben auf verschiedene Jahre kann der Steuerfuss bei 120% beibehalten werden.

Eigenwirtschaftsbetriebe

Die in der Gemeinderechnung integrierten Eigenwirtschaftsbetriebe werden nach dem Grund-satz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt und finanzieren sich über Gebühren und Beiträge.

Das geplante Investitionsvolumen nimmt im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr ab und wird CHF 3'976'075 betragen.

Investitionen in CHF	Budget 2020	Budget 2019
Investitionen im Verwaltungsvermögen	3'926'075	11'576'000
Investitionen im Finanzvermögen	50'000	- 2'315'000
Nettoinvestitionen VV und FV	3'976'075	9'261'000

Zur Realisierung respektive Fertigstellung im Jahre 2020 sind vorgesehen:

Allgemeine Verwaltung

Umbau Werkhof/Feuerwehr/Entsorgung, Ersatz Telefonzentrale
mit Anschluss aller Liegenschaften 140'000

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Motorspritze, Investitionsbeitrag Zivilschutz Tösstal 36'500

Bildung

Ersatz ICT-Infrastruktur Schulhäuser, SH ST Ersatz Küche
Mittagstisch, SH AL Ersatz Schnitzelheizung/Ölbrenner, SH HA
Ersatz Dachverkleidung Holzbau 405'000

R



Kultur, Sport und Freizeit

Projektierung Sanierung Hallenbad Bauma 450'000

Gesundheit

Allg. Sanierung, Böndler, Mobilien 1'230'000

Verkehr Nachrichtenübermittlung

Wellenaubücke, Neubau Ischlagstrasse, Altlandenbergrasse,
Sanierung Brücke Sennhüttenstrasse, Entschärfung gefährliche
Situation, Walenbachstrasse + Plattendurchlass, Bliggenswilerstrasse,
Bushüsli, Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug 1'003'000

Umweltschutz und Raumordnung

Div. Arbeiten an Pumpwerken und Reservoirs, Zusammenführung
Wasserversorgung, Ersatzbeschaffung Betriebsfahrzeug
Wasserversorgung, Sanierungen, Umsetzung Massnahmenplan
Naturgefahren, Vorleistungen Altlastensanierung, Gemeinde-,
Bauentwicklung inkl. Bau- und Zonenordnung 661'575

Finanzen und Steuern

Altlastenbereinigung für Arealentwicklung «alter Landi» 50'000

Total 3'976'075

Grosser Vorgang in der Bilanz

Per 1. Januar 2020 geht die ARA Saland an die «Gemeinsame Anstalt Regionale Wasserentsorgung Tösstal» über, die für den Schutz der Wasserressourcen im oberen Tösstal neu zuständig ist (Grossvorhaben «Abwasserfreie obere Töss»). Die Verbuchung ist bilanzneutral und führt zu einer tieferen Nettoverschuldung der Gemeinde Bauma.

B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Gemeinderat Flavio Carraro, Ressortvorsteher Finanzen, erläutert anhand einer Folienpräsentation die Vorlage. Er orientiert detailliert über die Verschiebung des Verkaufs des Landes in der Grosswis vom 2019 ins 2020. Dieser Umstand wurde erst nach dem Abschluss des Budgets vor wenigen Tagen bekannt. Das Jahr 2020 wird dadurch wesentlich besser abschliessen als heute budgetiert.

Gemeindepräsident Andreas Sudler verliest den Antrag des Gemeinderats.

C. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Bauma entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen und den Steuerfuss auf 120 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen. Gemäss *Daniel Schmidt, Präsident der RPK* wurden alle Fragen zur Zufriedenheit der RPK beantwortet.

R



D. Diskussion

Gemeindepräsident Andreas Sudler gibt das Wort frei.

Paul von Euw ergreift das Wort und stellt folgenden Antrag:

1. Die Einlage in die Vorfinanzierung Sanierung Hallenbad (im Konto 3411.3893.00) wird von CHF 370'000.00 auf CHF 1'900'000.00 erhöht.
2. Die Gewinne aus den Verkäufen von Grundstücken des Finanzvermögens (im Konto 9690.4411.00) werden von CHF Null auf CHF 1'530'000.00 erhöht.

Paul von Euw begründet den Antrag wie folgt: Im letztjährigen Finanzplan war für 2020 eine Einlage von CHF 800'000 in die Vorfinanzierung geplant. Im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung hat die Gemeindeversammlung auch der Erhöhung des Steuerfusses um 4% zugestimmt. Der Steuerfuss ist übrigens mit jedem Budget neu festzulegen. Es ist daher wichtig, dass auch 2020 mindestens CHF 800'000 für das Hallenbad angespart werden. Gemäss dem Beleuchtenden Bericht des Gemeinderates zum Budget ist für das kommende Jahr nur eine Einlage von CHF 370'000 in die Vorfinanzierung des Hallenbades im Budget eingestellt. Dies entspricht nicht dem, was der Gemeinderat in Aussicht gestellt hat. Gemäss den Ausführungen des Finanzvorstandes wird der Verkauf des Landes Grosswis der Gemeinde einen Gewinn von über CHF 1'500'000.00 in die Kasse spülen. Dem Medienbericht des Gemeinderates in der Baumerziitig vom 05.12.2019 konnte entnommen werden, dass der Landverkauf an die Investoren erst im kommenden Jahr über die Bühne geht. Somit wird auch der Gewinn im kommenden Jahr anfallen. *Paul von Euw* ist der Meinung, dass dieser ganze Betrag, gerundet, in die Vorfinanzierung eingelegt werden soll und somit die Vorfinanzierung im 2020 über dem geplanten Soll abschneiden lässt. So kommt auch niemand auf die Idee, das Geld für Anderes auszugeben. Je mehr Mittel sich in auf dem Vorfinanzierungskonto befinden, desto weniger wird die grosse Investition im Hallenbad später die Gemeinde belasten. Wenn die CHF 4 Mio. Grenze, welche der Gemeinderat im 2018 beantragt hat, erreicht wird, kann immer noch über eine allfällige Steuerfussenkung diskutiert werden.

Werner Berger meldet sich zu Wort. Er stimmt vom Grundsatz her der Stossrichtung des Antrages von *Euw* zu, beantragt aber, es bei CHF 800'000 zu belassen. Der Rest soll dem Eigenkapital zugeschlagen werden.

Paul von Euw entgegnet, dass die eintreffenden, nicht budgetierten Gewinne in die Vorfinanzierung eingelegt werden sollten. Je früher die Schwelle von CHF 4 Mio. erreicht wird, desto früher kann allenfalls auch über den Steuerfuss diskutiert werden.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zu den Anträgen von *Euw* und *Berger* vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung über die Anträge von *Euw* und *Berger*.

Abstimmung:

Auf den Antrag von *Euw* entfallen 40 Ja und 17 Nein-Stimmen.

Auf den Antrag *Berger* entfallen 26 Ja und 36 Nein-Stimmen.

Damit hat der Antrag von *Euw* obsiegt.

RS



Beschluss der Gemeindeversammlung:

1. Die Einlage in die Vorfinanzierung Sanierung Hallenbad (im Konto 3411.3893.00) wird von CHF 370'000.00 auf CHF 1'900'000.00 erhöht.
2. Die Gewinne aus den Verkäufen von Grundstücken des Finanzvermögens (im Konto 9690.4411.00) werden von CHF Null auf CHF 1'530'000.00 erhöht.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen zum Budget vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung.

E. Abstimmungen

Dem gleichbleibenden Steuerfuss von 120% wird mit grossem Mehr zugestimmt.
Das Budget 2020 wird, wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, mit grossem Mehr genehmigt.

F. Beschluss der Gemeindeversammlung

1. Der Steuerfuss wird auf 120% des voraussichtlichen einfachen Steuerertrages festgesetzt.
2. Das Budget der Politischen Gemeinde Bauma wird genehmigt.

R



Privater Gestaltungsplan Schattenwis, Bauma; Genehmigung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderats

Ausgangslage

Der Käsereibetrieb Urs Preisig kann am Standort Sternenbergr aus baurechtlichen Gründen nicht erweitert werden. Mit dem privaten Gestaltungsplan Schattenwis sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Käsereibetrieb in Bauma, auf dem Areal Schattenwis, den Marktbedürfnissen entsprechend ausbauen zu können.

Der private Gestaltungsplan Schattenwis, Bauma, umfasst die Grundstücke BA4378 und BA6764, beide im Eigentum des Gesuchstellers, mit einer Gesamtfläche von 5'261 m², welche vollständig innerhalb der Gewerbezone (G), Art. 33 ff. Bau- und Zonenordnung (BZO), liegen.

Der private Gestaltungsplan Schattenwis, Bauma, wurde am 13. Februar 2019 durch das Amt für Raumentwicklung vorgeprüft (§ 87a PBG) und in der Zwischenzeit entsprechend angepasst. Er umfasst folgende Bestandteile:

- Vorschriften
- Situation M. 1:500
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Der private Gestaltungsplan Schattenwis wurde vom 4. Juli 2019 bis 2. September 2019 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt (Baumerziitig Nr. 27 vom 4. Juli 2019 / Amtsblatt Nr. 31 vom 5. Juli 2019). Innert Frist sind keine Einwendungen eingegangen. Es liegen keine nicht berücksichtigten Einwendungen vor, über die zu entscheiden ist (§ 7 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz [PBG]).

Da mit dem Gestaltungsplan von der Grundordnung abgewichen werden soll, hat die Gemeindeversammlung über den privaten Gestaltungsplan Schattenwis zu entscheiden (§ 88 PBG).

Festlegungen des privaten Gestaltungsplans Schattenwis

Mit dem Gestaltungsplan Schattenwis werden folgende Abweichungen gegenüber der Grundordnung (Gewerbezone, Art. 33 BZO) festgelegt:

- Erhöhung Baumassenziffer von 4 m³/m² auf 5 m³/m²
- Vergrößerung Gebäudehöhe von 10.5 m auf 13.5 m
- Vergrößerung Firsthöhe von 1.5 m auf 3.5 m
- Vergrößerung Gebäudelänge von 50 m auf 74 m
- Vergrößerung Gebäudebreite von 40 m auf 45 m
- Reduktion Grenzabstand von 5 m auf 3.5 m

Ferner wird mit dem Gestaltungsplan die Waldabstandslinie (RRB Nr. 394/1997) an den festzulegenden Bereich oberirdische Bauten angepasst.

B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Gemeinderat Géza Kanabé, stellvertretender Ressortvorsteher Hochbau, erläutert anhand einer Folienpräsentation die Vorlage und die durch einen Gestaltungsplan generell gesetzten Rah-



menbedingungen. Er beleuchtet ausführlich die bisherige Entwicklung und die Absichten des wachsenden Unternehmens Preisig.

Gemeindepräsident Andreas Sudler verliest den Antrag des Gemeinderats.

C. Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

D. Abstimmung

Der private Gestaltungsplan Schattenwis wird grossem, offensichtlichem Mehr genehmigt und festgesetzt.

E. Beschluss der Gemeindeversammlung

Der private Gestaltungsplan Schattenwis wird genehmigt und festgesetzt.



Zena, Arianita, Bauma; Einbürgerung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Mit Gesuch vom 28. August 2018 bewirbt sich Arianita Zena, geboren 25. Juni 1996, von Kosovo, wohnhaft in Bauma, um die ordentliche Einbürgerung im Kanton Zürich und in der Gemeinde Bauma.

Die Abteilung Einbürgerung des kantonalen Gemeindeamtes erachtet die Aufenthaltserfordernisse des Bundes und des Kantons als erfüllt und hält fest, dass die schweizerische Strafrechtsordnung gemäss Art. 4 Abs. 2 bis 5 der eidgenössischen Bürgerrechtsverordnung (BüV) beachtet wird und eine Niederlassungsbewilligung vorhanden ist. Mit Schreiben vom 21. März 2019 übermittelt das Amt die Gesuchsunterlagen zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Die Erhebungen sowie das Gespräch des Bürgerrechtsausschusses mit der Bürgerrechtsbewerberin vom 27. Mai 2019 haben ergeben, dass die gemäss § 15 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) von der Gemeinde zu prüfenden Kriterien erfüllt werden. Der Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht aus Sicht des Bürgerrechtsausschusses nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

B. Ausführungen der Ressortvorsteherin

Gemeindepräsident Andreas Sudler bittet die Bürgerrechtsbewerberin, sich kurz vorzustellen, was sie in sympathischen Worten macht.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft und Präsidentin des Bürgerrechtsausschusses, umschreibt in kurzen Worten den Lebenslauf der Bürgerrechtsbewerberin. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass sie die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft, verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft, schreitet zur Abstimmung.

D. Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates, Arianita Zena, Bauma, in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufzunehmen, wird mit sehr grossem Mehr zugestimmt.

R



E. Beschluss der Gemeindeversammlung

Zena, Arianita, geb. 1996, Bauma, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes.



Schlussbemerkungen

Gemeindepräsident Andreas Sudler orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Beschlüsse der heutigen Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert fünf Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon nach § 19 Absatz 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ein Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden eingereicht werden kann. Solche Fehler müssen an der Versammlung geltend gemacht werden, ansonsten der Bezirksrat gemäss § 21a Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf einen Rekurs nicht eintreten wird.

Weiter macht der Präsident durch Verweis auf den an die Leinwand projizierten Wortlaut der Rechtsmittelbelehrung darauf aufmerksam, dass gegen die von der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse gestützt auf § 19 Absatz 1 lit. a und d in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c des Gemeindegesetzes sowie § 20 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon Beschwerde erhoben werden kann.

Auf das Verlesen der auf der Leinwand projizierten Rechtsmittelbelehrung wird auf zweifache Nachfrage von *Gemeindepräsident Andreas Sudler* stillschweigend ausdrücklich verzichtet.

Auf die zweifache Frage von *Gemeindepräsident Andreas Sudler* werden keine Einwendungen gegen die Leitung und Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Das Protokoll liegt ab Montag, 16. Dezember 2019, im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf.

Die Stimmzähler werden aufgefordert, das Protokoll am Freitag, 13. Dezember 2019 im Gemeindehaus zu unterzeichnen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler dankt den Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Versammlung, lädt die Anwesenden zum Aperitif ein und wünscht allen gute Heimkehr.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schliesst die Gemeindeversammlung um 22.18 Uhr.

Bauma, 9. Dezember 2019

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber



Protokollgenehmigung

Die Unterzeichneten haben das vorstehende Protokoll auf seine Richtigkeit geprüft und bezeugen diese durch ihre Unterschrift:

Der Präsident:

Andreas Sudler

Die Stimmenzähler:

Harald Baumann

Walter Graf